



Satzung des TV 1902 Frei-Weinheim e.V.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der im Juni 1902 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1902 Frei- Weinheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter VR 20679 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Das Vereinselement sind die vier F des DTB.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch.
 - 2.1 Den Unterhalt eines regelmäßigen Turn-, Sport - und Übungsbetriebs auf Grundlage des Amateurgedankens zur aktiven sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
 - 2.2 Förderung der Spitzenleistung ebenso wie der Breitenarbeit, und zwar in allen Altersklassen.
 - 2.3 Den Unterhalt geselliger Kreise und Förderung geselliger Veranstaltungen ergänzend zum Übungsbetrieb.
 - 2.4 Den Bau und Unterhalt von Sportanlagen
3. Der Verein enthält sich der Unterstützung aller politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.
4. Der Verein verurteilt jede Form von Diskriminierung wie sie z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz formuliert ist und fördert die Gleichwürdigkeit und Gleichwertigkeit aller Mitglieder
5. Der Verein verurteilt jegliche Form körperlich, seelischer oder sexualisierter Gewalt

§ 4 Gemeinnützigkeit & Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsämter

1. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.
2. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Ausübung der Vereinszwecke haupt- und/oder nebenberuflich tätige Personen einzustellen.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen innerhalb des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes und erkennt für sich und seine Mitglieder deren Statuten an.
2. Er kann ferner Mitglied der Fachverbände aller Sportarten werden, für die er Abteilungen unterhält.
3. Über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft bei Fachverbänden oder entsprechenden Organisationen entscheidet der Vorstand.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus:

1.1. Kindern: Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

1.2. Jugendlichen: Mitglieder ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

1.3. Erwachsenen: Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

1.4. Passiven: Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

1.5. Ehrenmitgliedern

1.6. fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Verein zu richten ist. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.

3. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den besonderen Vorschriften seiner Abteilung.

6. Im Falle der Ablehnung hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen zwei Wochen, gegen die Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich Einspruch zu erheben. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Das Wählen (aktive Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung steht Mitgliedern im Sinne des §8 Abs 1.2. - 1.5. zu. Mitgliedern im Sinne des §8 Abs 1.2. - 1.5 können mit Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich gewählt werden (passive Wahlrecht).

3. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte.
5. Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane sowie von den Vereinsorganen zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen ist Folge zu leisten. Soweit der Verein durch vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist ihm der Betroffene ersatzpflichtig.
6. Ein Mitglied kann sich in einer vom Verein gepflegten Sportart wettkampfmäßig für einen anderen Verein grundsätzlich nicht betätigen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 11 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:

Aufnahmegebühren, Grundbeiträge, Abteilungsbeiträge, Zusatzbeiträge, Gebühren.

2. Die Aufnahmegebühr und der Grundbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Abteilungsbeiträge, Zusatzbeiträge, Kursgebühren sowie Gebühren für Sonderaktivitäten und Verwaltungshandlungen werden vom Vorstand festgesetzt.

4. Art, Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird.

5. Beiträge aller Art, und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.

6. Der Vorstand kann auf Antrag den Vereinsbeitrag für ein Geschäftsjahr erlassen, ermäßigen oder bei vorübergehender Abwesenheit, die Beitragspflicht aussetzen.

7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1.1. Tod

1.2. freiwilligen Austritt

1.3. Ausschluss

2. Der Austritt ist nach einem halben Jahr Mindestmitgliedschaft jeweils mit einem Monat Frist zum Monatsende zulässig und ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat bis zum Ende des Kündigungsmonates den Beitrag voll zu zahlen.

3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz vorheriger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 9) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 12) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 14 Ehrungen

1. Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

C. ORGANE

§ 15 Vereinsorgane

1. Der Verein wird durch seine Organe geleitet. Organe sind:

1.1. die Mitgliederversammlung

1.2. der Vorstand

1.3. das Ehrengericht

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfer.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich innerhalb des ersten Halbjahres vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

3. Soweit die Interessen des Vereins es erfordern, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

4. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Abhalten durch Anzeige, entweder durch Anzeige im Ingelheimer Kurier oder durch die Vereinszeitung des TV 1902 Frei-Weinheim e.V., unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Anträge zu diesen Versammlungen müssen spätestens eine Woche vor Abhalten der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1.1. die Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnungsbelegung
- 1.2. die Entlastung des Vorstands
- 1.3. die Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 1.4. die Genehmigung des Haushaltsplanes
- 1.5 die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen
- 1.6 Satzungsänderungen
- 1.7 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 1.8. Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Danach entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in Abwesenheit die seines Vertreters.

3. Bei einer Beschlussfassung über Änderung der Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Drittel und über die Auflösung des Vereins mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

5. Wird von einem der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmzettel.

6. Auch die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist zulässig, wenn dem Versammlungsleiter die schriftliche Zusage über die Annahme der Wahl vorliegt.

7. Über alle Mitgliederversammlungen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu bestätigen sind.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes seiner Mitglieder ist alleine vertretungsberechtigt und somit befugt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 2.1. dem 1. Vorsitzenden

2.2. drei stellvertretenden Vorsitzenden für die Bereiche Sportbetrieb, Finanzen & Verwaltung und Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus

3.1. dem geschäftsführenden Vorstand

3.2. bis zu 4 Beisitzern

3.3. dem Jugendleiter

3.4. dem Seniorenberater

4. Der Gesamtvorstand besteht aus

4.1. dem erweiterten Vorstand

4.2. allen Abteilungsleitern

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Ausnahmen bilden:

a) der Seniorenberater, der wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt,

b) der Jugendleiter, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird sowie

c) die Abteilungsleiter die von den Abteilungen gewählt werden.

Das Amt kann länger oder auch kürzer ausgeübt werden.

6. Turnusmäßig scheiden aus und sind neu bzw. wieder zu wählen:

In den ungeraden Kalenderjahren:

- der 1. Vorsitzende

- der stellvertretende Vorsitzende Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

- 2 Beisitzer

In den geraden Kalenderjahren:

- der stellvertretende Vorsitzende Sportbetrieb

- der stellvertretende Vorsitzende Finanzen & Verwaltung

- 2 Besitzer

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, erfolgt die Besetzung des Amtes für den Rest der Amtsperiode in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

9. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zeitnah dem Vorstand auszuhändigen.

§ 19 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.

3. Er gibt sich nach jeder Neuwahl eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung zu regeln sind.

4. Alle laufenden Geschäfte werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB abgewickelt.

§ 20 Ausschüsse

1. Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse aus sachverständigen Mitgliedern oder - soweit es die Situation erfordert - Nichtmitglieder ersetzen.

2. Die jeweilige Zusammensetzung ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung. Die Ausschussvorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 21 Ehrengericht

1. Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins werden durch das Ehrengericht beigelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.

2. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre 3 Ausschussmitglieder. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus 2 ordentlichen Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand oder in anderen Ausschüssen innehaben sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 3 Rechnungsprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Danach muss eine Unterbrechung von mindestens einer Amtsperiode erfolgen.

2. Die Rechnungslegung wird für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens bis zum Abhalten der Mitgliederversammlung von je 2 Rechnungsprüfern geprüft.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Über vorgefundene Mängel ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsbericht und beantragen - sofern die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt wurde - die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Abteilungen im Sinne des §8 Abs. 1.2. dieser Satzung. Sie gibt sich durch eine Vollversammlung eine eigene Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Die Vereinsjugend verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihrer zustehenden Mittel.

3. Die Vereinsjugend wählt den Jugendleiter, der Mitglied des Vorstandes ist.

§ 25 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 25a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn erforderlich einen Datenschutzbeauftragten. Den gesetzlichen Bestimmungen der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes wird entsprochen.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Rheinhessischen Turnerbund e.V., Mainz, , mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.06.2023 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden. deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.